



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee Marktplatz 2 ☎ 07433/2216-0 Fax: DW 20

E-Mail: Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at Internet: www.Wallsee-Sindelburg.gv.at

F:\wu\Texte\Gruppe 7 Wirtschaftl\742-4 Vatertierhaltung Richtlinien.doc



RICHTLINIEN

der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg über die Förderung der Vater-
tierhaltung und der künstlichen Besamungen im Gemeindegebiet der
Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg:

§ 1 Gegenstand der Förderung

- 1) Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg fördert gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2009 vom 16.1.2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor ABI:Nr. L 337 vom 21.12.2007:
 - a. den Ankauf und die Haltung von Zuchtstieren und
 - b. die Vornahme von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern
- 2) Voraussetzungen für die Förderung gem. Abs. 1 lit. a ist, dass der Erwerber das angekaufte Vatertier für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung stellt.
- 3) Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Anschaffungspreis des Vatertieres bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- 1) Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. a beträgt bei jährlich mind. 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres. Bei mind. 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 %. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre.
- 2) Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. b beträgt pro einzelner künstlicher Besamung 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung.

Das sind derzeit

2002 2003 2004 2005/06/07 ab 1.1.09 ab 1.1.2013

- a.) € 8,23 € 8,33 € 8,33 € 8,33 € 9,50 **€ 10,00** für die Besamung durch den Tierarzt,
- b.) € 5,49 € 5,67 € 5,67 € 5,67 € 7,66 **€ 8,33** für die Besamung durch den Besamungs-
techniker
- c.) € 4,27 € 4,33 € 4,33 € 4,33 € 4,33 **€ 4,66** bei Eigenbestandsbesamungen.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (Genossenschaften) und Gemeinschaften (z.B. Ringstiergemeinschaften) sein.

§ 4 Verfahren

- 1) Für eine Förderung gem. § 1 Abs. 1 lit. a hat der Förderungswerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Förderung unter Vorlage des Rechnungsbeleges und einer schriftlichen De-minimis-Erklärung bei der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, zu beantragen, wobei er gleichzeitig anzugeben hat, mit welchen Beiträgen aus anderen öffentlichen Mitteln der Ankauf des Vatertieres unterstützt wird.
- 2) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages gem. § 1 Abs. 1 lit. b erfolgt direkt an den Landwirt. Dazu hat dieser spät. am 15.12. einen Antrag samt De-minimis-Erklärung am Gemeindeamt abzugeben. Die Besamungsscheine sind beizulegen. Sollte die Förderung den De-minimis Grenzbetrag von € 7.500,- in den letzten 3 Jahren überschreiten, erfolgt keine Förderung.
- 3) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der (die) BürgermeisterIn.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinie der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg treten am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Geschf. Gemeinderat

Der Bürgermeister:

.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- und Familienname)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 25. 2. 2010

Gemeinderat

Gemeinderat

.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- und Familienname)